1. Änderungsverordnung

der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.03.2012.

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) und § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am folgende Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

a) § 6 Abs. 1 Punkt a) erhält folgende Fassung:

   Die Stadt Nienburg/Weser führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Gossen im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes durch.

b) § 6 Abs. 2 Punkte a), g) und h) in der bisherigen Form werden gestrichen. Die alphabetische Reihenfolge der verbleibenden Punkte des § 6 Abs. 2 ändert sich entsprechend.

c) § 6 Abs. 2 Punkt a) –neu- erhält folgende Fassung:

   Die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten

d) Das Straßenverzeichnis 1a der Straßenreinigungsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Nienburg/Weser,

Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Onkes